

## Das französische Weißbuch der Haftpflichtversicherung – Reformvorschläge für mehr Rechtssicherheit bei Versicherungsverträgen

Der französische Verband der Versicherungsgesellschaften – Fédération Française des Sociétés d'Assurance (F.F.S.A.) – hat ein Weißbuch der Haftpflichtversicherung verfasst. Auf der Grundlage einer Bilanz der Haftpflichtversicherung in Frankreich macht dieses im September 2000 veröffentlichte Dokument Reformvorschläge. Die größte Herausforderung der Haftpflichtversicherung läge danach in der Schaffung einer Regelung, die eine gerechte Entschädigung der Geschädigten mit einer angemessenen Verantwortung der Unternehmen kombiniert.

### 1 Bilanz der Haftpflichtversicherung in Frankreich

Die neuen Entwicklungen und Verschärfungen des Haftpflichttrisikos haben dazu geführt, dass die Haftpflichtversicherung hinsichtlich der Versicherbarkeit ihre Grenze erreicht hat.

#### 1.1 Neue Entwicklungen bei Haftpflichttrisiken

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Haftpflichtrisiko in vielerlei Hinsicht weiter entwickelt und verschärft.

Die Entwicklungen in der Technologie haben dazu geführt, dass neue Risiken mit noch unbekanntem Ausmaß hinzugekommen sind und bereits bestehende Risiken weitreichendere Folgen als bisher vermutet haben werden. Es kommt oft zu Serienschäden, deren Umfang in bestimmten Konstellationen katastrophal sein kann.

Durch die Globalisierung der Wirtschaft ist die Haftpflichtversicherung zunehmend komplizierter geworden. Eine Versicherungsgesellschaft hat heutzutage nicht mehr nur mit einem einzigen Risiko sondern einer ganzen Reihe miteinander verbundener Risiken zu tun.

Geht man vom soziologischen Standpunkt aus, kann außerdem festgestellt werden, dass der Zufall als mögliche Schadensursache nicht mehr akzeptiert wird. Für jeden Schaden soll es einen zahlungsfähigen Schuldner geben. Bei der Bestimmung des Haftpflichtigen orientiert sich die Rechtsprechung immer mehr an der Zahlungsfähigkeit der Betroffenen. Der Umstand, dass der Schädiger versichert ist, spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Vom juristischen Standpunkt aus betrachtet kann eine breite Ausdehnung des Verschuldensbegriffs und des Anwendungsbereichs der verschuldensunabhängigen Haftung festgestellt werden.

#### 1.2 Die Grenzen der Versicherbarkeit

Nicht jedes Risiko kann ohne bestimmte Deckungsbegrenzungen gedeckt werden. Es ist insofern selbstverständlich, dass ein Risiko, das vom Willen des Versicherungsnehmers abhängig ist (z.B. das Betriebsrisiko), nicht ohne Weiteres versichert werden kann. Dasselbe gilt für das Entwicklungsrisiko, da dessen Umfang grundsätzlich nicht im Voraus kalkuliert werden kann. Außerdem sind der Versicherbarkeit stets finanzielle Grenzen gesetzt, insbesondere wenn es um Serien- oder Katastrophenschäden geht.

Das Haftpflichtrisiko kann insofern nur dann gedeckt werden, wenn gewisse Deckungsbegrenzungen vorgenommen werden. Diese können darin bestehen, dass nicht alle, sondern nur bestimmte Risiken gedeckt bzw. einige Risiken ausgeschlossen werden. Ein anderer Weg liegt in der Festlegung einer summenmäßigen Begrenzung der Haftung des Versicherers oder in der zeitlichen Beschränkung der Deckung.

Diese Deckungsbegrenzungen sind jedoch nicht ausreichend.

### 2 Reformvorschläge

Die Reformvorschläge gehen grundsätzlich in zwei Richtungen: Zum einen soll die Rechtssicherheit

*Florian Endrös, Paris*

*Der Autor ist Partner in der Kanzlei Baum & Cie., Paris, und Privatdozent an der Université Cergy-Pontoise.*

bei Versicherungsverträgen wieder hergestellt werden, zum anderen soll der Geschädigte sich selbst versichern.

### 2.1 Die Wiederherstellung der Rechtssicherheit

Die Wirksamkeit von Ausschlussklauseln soll nicht aus Verbraucherschutzgründen durch die Rechtsprechung in Frage gestellt werden. Zur Vermeidung schlagen die Versicherungsgesellschaften vor, die betreffenden Klauseln im Vorfeld einem aus Vertretern von Versicherungsunternehmen und Richtern bestehenden Gremium vorzulegen, dessen Aufgabe die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Klauseln sein soll.

Klauseln, die eine summenmäßige Begrenzung der Haftung des Versicherers vorsehen, sollen nicht in Frage gestellt werden. Bei Serienschäden bzw. Katastrophen geht es im Wesentlichen um die Verteilung der verfügbaren Beträge unter allen Geschädigten, wenn die Deckungssumme überschritten wird. Oft ist das Ausmaß des gesamten Schadens und der davon betroffenen Personen noch nicht bekannt, wenn die ersten Entschädigungen gezahlt werden. Da es häufig unmöglich ist, bei einem Großschaden, insbesondere einem Serienschaden, alle Schadenfälle zu kennen, streben die Versicherer an, einheitlich eine Klausel anzuwenden, wonach die Zahlungen und Reserven die Deckungssumme in derjenigen chronologischen Reihenfolge aufzuzehren, wie die zugrunde liegenden Ansprüche beim Versicherungsnehmer oder beim Versicherer (im Fall der Direktansprüche) eingehen.

Bei der Anwendung der Deckungsgrenze soll nur das Datum der Schadensmeldung berücksichtigt werden.

Zum besseren Schutz der Geschädigten sollen Ansprüche aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs nur dann erfüllt werden dürfen, nachdem alle Geschädigten entschädigt worden sind. Diese Regelung soll gesetzlich verankert werden.

Als Kriterium des zeitlichen Anwendungsbereichs der Haftpflichtversicherung lässt das französische Revisionsgericht (Cour de cassation) nur das Datum der Schadensursache zu. Es lehnt insofern die Vertragsautonomie und insbesondere die in der Praxis vorherrschenden unwirksamen Klauselwerke ab, die in fast allen europäischen Ländern, darunter Deutschland, anerkannt werden.

Um schwerwiegende Folgen dieser Rechtsprechung zu vermeiden, haben die Versicherungsgesellschaften untereinander vereinbart, diese Grundsätze im Rahmen ihrer wechselseitigen Beziehungen nicht anzuwenden. Sie fordern keine generelle Abschaffung der oben genannten Rechtsprechung, sondern schlagen vor, zwischen Massen- und Großrisiken nach dem französischen Versicherungsgesetzbuch zu unterscheiden.

Für Massenrisiken sollen die Kriterien für die zeitliche Anwendung des Versicherungsschutzes abhängig von der Art des versicherten Risikos gestaltet werden. Ist Versicherungsfall nicht der Eintritt der Schadensursache, sollen durch großzügige Rückwärts- und Nachhaftungen Deckungslücken vermieden werden. Außerdem ist ein System vorgesehen, das verhindern soll, dass eine Versicherungslücke entstehen kann, wenn der Schaden nach der Geschäftsaufgabe des Versicherungsnehmers gemeldet wird.

Bezüglich Großrisiken fordern die Versicherungsgesellschaften, dass die Vertragsautonomie wieder eingeführt wird. In diesem Fall stelle der Versicherungsnehmer keine schwache Partei dar, die geschützt werden müsse. Außerdem soll die Möglichkeit bestehen, das anwendbare Recht zu wählen. Diese Reform soll auch gesetzlich verankert werden.

Nach geltendem Recht müssen Versicherungsverträge stets in französischer Sprache verfasst werden, wenn der Versicherungsnehmer französischer Staatsangehöriger ist. Dieses Gebot sollte zumindest bei Großrisiken abgeschafft

werden, insbesondere, wenn die Parteien damit einverstanden sind.

### 2.2 Die Entwicklung der "assurance directe"

Eine Verbesserung der Entschädigungsleistungen soll durch die sog. assurance directe erreicht werden. Diese vom potenziellen Geschädigten selbst abzuschließende Versicherung greift unabhängig davon, ob ein Verschulden eines Dritten vorliegt. Bei Verschulden eines Dritten ist der Geschädigte abgesichert, falls dieser nicht versichert ist bzw. sich die Zahlung der Entschädigung durch den Versicherer des Dritten verzögert. In diesem Fall leistet der Versicherer des Geschädigten und nimmt Regress beim Versicherer des Dritten oder dem Dritten selbst.

Die in Frankreich neu eingeführte „Garantie bei Unfällen des täglichen Lebens“ (Garantie Accidents de la Vie - GAV) ist ein erstes Beispiel für eine solche "direkte" Versicherung.

### 2.3 Weitere Reformvorschläge

Ferner wird vorgeschlagen, Entwicklungsrisiken grundsätzlich auszuschließen und nur dann zu decken, wenn die Deckung zeitlich und summenmäßig eingeschränkt werden kann. Ferner müsste durch eine effizientere Kanalisierung der Haftung auf möglichst wenige Haftpflichtige die Kumulgefahr eingedämmt werden.

Schließlich wird vorgeschlagen, deliktische und vertragliche Ansprüche einer einheitlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren zu unterwerfen. Derzeit verjähren vertragliche Ansprüche nach dreißig Jahren.

Die Vorschläge des französischen Versicherungsverbands sind eine interessante Antwort auf die Entwicklung des französischen Rechts in Richtung eines Haftungshochrisikolandes unter dem Motto „Wer herstellt und verkauft – haftet“. Vielleicht ein erster Schritt zu einer Bewusstseinsänderung?